

18856
9. Februar 1934

Liebe Brüder !

1. Hiermit geben wir Euch die Suspensionen von Held, Fr. Graeber, Beckmann zur Kenntnis. Das amtliche Schreiben, z.B. an Fr. Graeber, hat folgenden Wortlaut:

Evangelisches Konsistorium
der Rheinprovinz
Nr. 1598

Koblenz, den 7. Februar 1934
Regierungsstraße 6

Mit Zustellungsurkunde.

Anbei übersenden wir Ihnen den Beschluss, mit welchem gegen Sie das förmliche Disziplinarverfahren eröffnet und die Suspension vom Amte verfügt ist.

Gleichzeitig werden Sie hiermit auf Montag, den 12. Februar ds. Js., vormittags 12 Uhr in das Dienstgebäude des Evangelischen Konsistoriums zur verantwortlichen Vernehmung durch den Herrn Untersuchungsführer geladen. Falls Sie zu diesem Termin nicht erscheinen, gilt die Vorschrift des § 23 des kirchlichen Disziplinargesetzes als erfüllt.

gez. Siebert

Evangelisches Konsistorium
der Rheinprovinz
Nr. 1598

Koblenz, den 7. Februar 1934
Regierungsstraße 6

=====
Beschluss.
=====

Der Pfarrer Friedrich Graeber in Essen wird beschuldigt,

- 1.) unter bewusster Zuwiderhandlung gegen die Verordnung des Herrn Reichsbischofs vom 4. Januar 1934 durch ein Rundschreiben vom 10. Januar 1934 die Geistlichen zum Widerstand gegen die Maßnahmen der Kirchenbehörden, insbesondere des Herrn Reichsbischofs, aufgefordert und zur Abkündigung einer diesen Widerstand auch bei den Gemeindegliedern stärkenden Erklärung veranlasst zu haben,
- 2.) zu Essen am 14. Januar 1934 die vorerwähnte Kanzelabkündigung verlesen und damit den Gottesdienst zum Zwecke kirchenpolitischer Auseinandersetzungen missbraucht zu haben,

und dadurch seine Verpflichtung, das ihm übertragene Amt in Gemässheit der bestehenden allgemeinen und besonderen kirchlichen Anordnungen gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und ausser dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig zu erzeigen, welches sein Beruf erfordert, verletzt zu haben.

Es wird daher gegen ihn das förmliche Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Kirchenamt eröffnet. Gleichzeitig wird gegen ihn die Suspension vom Amte verfügt.

Zum Untersuchungsführer wird der Konsistorialrat Dr. Jung und zum Vertreter der Anklage der Konsistorialrat Franke bestellt. (§§ 2, 17, 18 und 41 des kirchlichen Disziplinalgesetzes vom 16. Juli 1886; §§ 1, 2 und 3 der Verordnung des Herrn Reichsbischofs vom 4. Januar 1934; § 3 der Verordnung des Herrn Landesbischofs vom 26. Januar 1934).

gez. Siebert

2. Mit diesem Beginn der Suspensionen ist der Fall der Verwendung Eurer unterschriftlich gegebenen Erklärung eingetreten.
3. Wir bitten Euch und Eure Gemeinden, dieser und anderer suspendierter Brüder in den Gottesdiensten fürbittend zu gedenken.
4. Unsere Losung lautet: Fürchte dich nicht, denn ich bin mit dir; weiche nicht, denn ich bin dein Gott, ich stärke dich, ich helfe dir auch; ich erhalte dich durch die rechte Hand meiner Gerechtigkeit.

Der Herr der Kirche erwartet, daß wir als treue Hirten seiner Herde jetzt erfunden werden.

Humburg-Barmen. Joh. Graeber-Anhausen. Wehr-Saarbrücken.
Encke-Köln. Schomburg-Düsseldorf. Georg Schulz-Barmen.
Dr. Schmidt-Oberhausen.